



Pressemitteilung

Beschlüsse der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017, Kanton weist Beschwerde ab

An der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017 war über die Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland zu befinden. Nachdem ein Antrag auf Gesamtrückweisung deutlich abgelehnt wurde, erfolgte die materielle Beratung der Vorlage. Dabei wurden mehrere Abänderungsanträge gestellt, wovon drei angenommen und sechs abgelehnt wurden. In der daraufhin durchgeführten Schlussabstimmung wurde die Gesamtrevision der Nutzungsplanung mit 289 Ja-Stimmen gegen 36 Nein-Stimmen angenommen.

Anfangs April 2017 reichte ein Stimmberechtigter zusammen mit vier Mitunterzeichnern eine Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau ein. Es wurde beantragt, dass verschiedene an der Versammlung vorgebrachte Anträge an der nächsten Lesung über die Nutzungsplanung erneut zu behandeln seien. Zur Begründung machten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend, dass das Abstimmungsverfahren in Bezug auf einen Abänderungsantrag falsch durchgeführt worden sei. Ein weiterer Abänderungsantrag (Arealüberbauung) sei unbehandelt geblieben. Schliesslich stellten die Beschwerdeführer die Ermittlung der von den Mitgliedern des Gemeinderates abgegebenen Stimmen in Frage.

Der Gemeinderat beantragte die Abweisung der Beschwerde und brachte hauptsächlich vor, dass über alle an der Versammlung gestellten Anträge korrekt abgestimmt wurde.

Mit Entscheid vom 3. Juli 2017 wies das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI), Gemeindeabteilung, Aarau, die Beschwerde des Stimmberechtigten mit vier Mitunterzeichnern nun ab. Das DVI stellt in seiner Gesamtbetrachtung zum unter Traktandum 2 durchgeführten Verfahren fest, dass keine Mängel festgestellt werden konnten. Das Abstimmungsergebnis sei mit 289 Ja-Stimmen gegen 36 Nein-Stimmen schliesslich deutlich ausgefallen. Damit können keine ernsthaften Zweifel bestehen, dass das Resultat nicht den wirklichen Willen der Versammlungsteilnehmenden zum Ausdruck bringt.

Der Entscheid des DVI ist nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist nun in Rechtskraft erwachsen. Die publizierten Beschlüsse der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland können somit dem Kanton weitergeleitet werden.